

Die richtige Steuerklasse wählen

Viele Steuerpflichtige sind verunsichert, wenn es um die Wahl der richtigen Steuerklasse geht. Hat man sich für eine eventuell nachteilige Steuerklasse entschieden, kann dies aber meistens ohne negative Folgen korrigiert werden.

Lohnsteuerklassen gibt es nur für Arbeitnehmer, d.h. für Personen, die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit beziehen und unbeschränkt steuerpflichtig sind. Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, sind unbeschränkt steuerpflichtig. Grundsätzlich wird ein gewöhnlicher Aufenthalt bei mehr als der Hälfte des Jahres in Deutschland unterstellt.

Mit der Steuerklasse berechnet die Finanzverwaltung die ungefähre Steuervorauszahlung. Hierbei werden die im Gesetz geregelten Pauschalabzugsbeträge berücksichtigt. Der Arbeitgeber nimmt den Lohnsteuerabzug vor und weist diesen auf der Lohn- oder Gehaltsabrechnung aus.

Aktuell gibt es folgende Steuerklassen:

Steuerklasse I

für nicht verheiratete bzw. dauernd getrenntlebende, geschiedene und verwitwete Personen. Verwitwete Personen werden erst ab dem übernächsten Jahr nach dem Tod des Partners der Steuerklasse I zugeordnet.

Steuerklasse II

für Alleinerziehende mit Kindern im Haushalt, für die ein Kindergeldanspruch besteht. Außer den eigenen Kindern dürfen keine weiteren Personen im Haushalt leben, z.B. kein Lebensgefährte. Da der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende direkt beim Steuerabzug berücksichtigt wird, ist die Steuerklasse II steuerlich vorteilhafter als die Steuerklasse I.

Steuerklassen III, IV und V

für verheiratete bzw. verpartnerte Arbeitnehmer. Haben Eheleute keine Steuerklasse gewählt, erhalten sie beide Steuerklasse IV. Gemessen an den Einkünften ist der Steuerabzug dann gleich hoch und entspricht in etwa der Steuerklasse I für nicht Verheiratete. Diese Kombination sollte bei etwa gleich hohem Einkommen gewählt werden.

Wählen Paare diese Steuerklassenkombination, die über stark unterschiedliche Verdienste verfügen, behält das Finanzamt i.d.R. zu viel Steuern ein. Diese werden dann im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung erstattet.

Bei der **Steuerklasse IV „mit Faktor“** wird die voraussichtlich gemeinsam zu zahlende Einkommensteuer bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren im Verhältnis auf die Eheleute verteilt. Allerdings geschieht dies nur auf Antrag und falls der Faktor unter 1 liegt.

Die Steuerklassenkombination III und V kann von verheirateten Paaren gewählt werden. Da bei Steuerklasse III der doppelte Grundfreibetrag gewährt wird, ist der Steuerabzug im Verhältnis geringer. In Steuerklasse V ist der Abzug höher, da kein Grundfreibetrag bewilligt wird. Wenn einer der Partner die Steuerklasse III gewählt hat, muss der andere die Steuerklasse V erhalten. Sich für diese Kombination zu entscheiden ist nur dann sinnvoll, wenn entweder ein Partner nicht als Arbeitnehmer tätig ist oder die Verdienste beider Arbeitnehmer in ihrer Höhe deutlich voneinander abweichen. Bei dieser Steuerklassenkombination ist es zwingend notwendig, eine Einkommensteuererklärung abzugeben.

Steuerpflichtige mit stark unterschiedlichen Verdiensten sollten sich dessen bewusst sein, dass es bei der Einkommensteuerveranlagung zu einer Steuernachzahlung kommen kann. Allerdings ist im Laufe des Jahres eine bessere Liquidität gegeben.

In Steuerklasse VI werden Personen eingegliedert, die weitere sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse haben oder dem Arbeitgeber die Lohnsteuerabzugsmerkmale nicht bekanntgeben. In dieser Steuerklasse kommt es zu einem sehr hohen Lohnsteuerabzug, da keine Abzugspauschalen oder Freibeträge berücksichtigt werden. Der Ausgleich erfolgt hier i.d.R. über die Einkommensteuerveranlagung.

Ein **Wechsel der Steuerklasse bei Verheirateten bzw. Verpartnerten** ist seit dem Jahr 2020 auch mehrmals jährlich möglich. Sinnvoll ist ein Wechsel dann, wenn eine Einkommensverschiebung bevorsteht. Unter bestimmten Voraussetzungen kann dies auch positive Auswirkungen auf das Arbeitslosen-, Kranken- oder Elterngeld haben. Konsultieren Sie hier Ihren Steuerberater. Wird er nicht rechtzeitig vorgenommen, ist ein Wechsel kurz vor Eintritt dieser Ereignisse meistens unbeachtlich.

Bitte beachten: Beim Bezug von Kranken-, Arbeitslosen- oder Elterngeld ist grundsätzlich die Steuerklasse zum Zeitpunkt des Bezugs- oder Jahresbeginns ausschlaggebend. Diese Leistungen sind zwar steuerfrei, unterliegen aber dem sogenannten Progressionsvorbehalt und führen zu einer Pflichtveranlagung. Das bedeutet: Der Steuersatz auf die anderen zu versteuernden Einkünfte wird erhöht. Hiervon sind besonders betroffen:

- Personen, die in einem Kalenderjahr sowohl Einkünfte aus Erwerbstätigkeit, Vermietung, Kapital o.ä. haben als auch Kranken-, Arbeitslosen- oder Elterngeld beziehen,
- zusammenveranlagte Paare, bei denen ein Partner im Leistungsbezug steht und der andere steuerbare Einkünfte erzielt.

Es sind gesetzliche Änderungen geplant. Hierauf werden wir in einem unserer nächsten Beiträge eingehen.

September 2024
